

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 18

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der landwirtschaftlichen Maschinenausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin 1916. S. 67. —
Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. S. 67.

(Nr. 5042) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der landwirtschaftlichen Maschinenausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin 1916. Vom 25. Januar 1916.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Berlin in der Zeit vom 21. bis 23. Februar 1916 stattfindende landwirtschaftliche Maschinenausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Berlin, den 25. Januar 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage:
v. Jonquières

(Nr. 5043) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 28. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die in der angefügten Liste aufgeführten Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel allein oder in Mischung auch mit anderen Erzeugnissen, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen zu liefern.

§ 2

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gelten auch die besetzten Gebiete.

§ 3

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann be-

Reichs-Gesetzbl. 1916.

19

Ausgegeben zu Berlin den 28. Januar 1916.